



1. Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber hat am 21.06.2018 die nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

§§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Neufassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

§ 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018, GVBl. S. 69),

Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.02.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) und durch Artikel 4 der Achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702),

§§ 22, 22a, 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl.) I S. 3618).

Die §§ 6, 8, 11 und 28 werden wie folgt geändert:

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
 - b) die Getränke- und Bastelpauschale
 - c) Beförderungskosten.
- a) Die Betreuungsgebühr
- aa) Die Betreuungsgebühr für die Kinderkrippe in der Kindertageseinrichtung Hofbieber:

Ganztagsbetreuung (5 Tage):
265,00 € für 1 – 2 jährige Kinder
240,00 € für 2 – 3 jährige Kinder

Ganztagsbetreuung (3 Tage):
190,00 € für 1 – 2 jährige Kinder
155,00 € für 2 – 3 jährige Kinder

Ganztagsbetreuung (2 Tage):
135,00 € für 1 – 2 jährige Kinder
110,00 € für 2 – 3 jährige Kinder

Fällt bei Buchung der 3 oder 2 Tage einer der Tage auf einen Freitag, wird die Gebühr um 10,00 € ermäßigt.

bb) Altersübergreifende Gruppen in allen Einrichtungen

2 – 3 jährige Kinder
Ganztagsbetreuung (5 Tage): 210,00 €

Vormittagsbetreuung (5 Tage):
140,00 €

Ganztagsbetreuung (3 Tage): 155,00 €

Ganztagsbetreuung (2 Tage): 110,00 €

3 – 6 jährige Kinder
Ganztagsbetreuung (5 Tage) 160,00 €
(für vormittags 113,00 €, für nachmittags 47,00 €)

Vormittagsbetreuung (5 Tage) 110,00 €

Vormittagsbetreuung (5 Tage) und
2 feste Nachmittage 140,00 €
(für vormittags 113,00 €, für nachmittags 27,00 €)

Fällt bei Buchung der 3 oder 2 Tage bzw. 2 festen Nachmittage einer der Tage auf einen Freitag, wird die Gebühr um 10,00 € ermäßigt.

In der Kindertageseinrichtung Hofbieber sind die Krippe und die Schulkindbetreuung bis 17:00 Uhr geöffnet. Für 3 – 6 jährige Kinder kann die zusätzliche halbe Stunde bis 17:00 Uhr für eine Gebühr von 10,00 €/Monat gebucht werden.

6 – 10 jährige Kinder

Schulkindbetreuung an
4 Nachmittagen
80,00 €

Schulkindbetreuung an
2 festen Nachmittagen
40,00 €

Durch den personellen Mehraufwand am Vormittag während der Schulferien wird für die Schulkindbetreuung eine zusätzliche Gebühr von 5,00 €/Tag erhoben.

b) Getränke- und Bastelpauschale

Die Getränke- und Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken und am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Als Getränke- und Bastelpauschale sind einheitlich 5,00 €/Monat zu entrichten.

c) Beförderungskosten

Die Beförderungskosten fallen bei der Inanspruchnahme des gemeindlichen Kindergartenbustransportes an. Bei Inanspruchnahme des gemeindlichen Kindergartenbustransportes sind für Kinder der Kindertageseinrichtung zusätzlich 20,00 €/Monat an Beförderungskosten zu entrichten. Kinder unter 3 Jahren können grundsätzlich nicht befördert werden.

- (2) Die Betreuungsgebühren als auch die Getränke- und Bastelpauschale, sowie die Beförderungskosten sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Bei verspäteter Abholung des Kindes (Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit) wird nach einmaliger Mahnung pro angefangener Viertelstunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag von 10,00 € erhoben.

§ 8

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hofbieber, kann auf Antrag für das zweite Kind die Betreuungsgebühr nach § 6 Abs. 1 a dieser Satzung auf 75 % ermäßigt werden. Dies gilt nur für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die niedrigere Betreuungsgebühr wird ermäßigt. Die Schulkindbetreuung wird nicht ermäßigt. Ist ein Kind nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung von den Gebühren befreit, so wird die Betreuungsgebühr für das zweite Kind nicht ermäßigt.
- (2) Auf besonderen Antrag kann der Gemeindevorstand durch Beschluss im Einzelfall die Betreuungsgebühr nach § 6 Abs. 1 a für das zweite Kind um bis zu 50 % ermäßigen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, so werden für das dritte und jedes weitere Kind Betreuungsgebühren nicht erhoben, wenn für die ersten beiden Kinder zumindest die Betreuungsgebühr nach den § 6 Abs. 1 a dieser Satzung von den Eltern oder von den gesetzlichen Vertretern entrichtet wird.

Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wird ein Kostenbeitrag nach § 6 Abs. 1 bb dieser Satzung für die Vormittagsbetreuung von 3 – 6 jährigen Kindern nicht erhoben.

§ 11 Erweiterte Betreuungszeiten

- (1) Die jeweilig geltenden Betreuungszeiten nach § 10 dieser Satzung sind im Rahmen eines vorhandenen Allgemeinbedarfs erweiterbar.
- (2) Von einem Allgemeinbedarf kann ausgegangen werden, wenn bei mindestens 5 Kindern ein Bedarf vorhanden ist und ein Antrag vom Elternbeirat vorliegt.
- (3) Die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten unter Voraussetzung des Abs. 2 wird wie folgt geregelt:

0,5 Stunde zusätzliche Betreuungszeit montags bis donnerstags kostet monatlich pro Kind 10,00 €.
Die zusätzliche Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung Hofbieber freitags 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr kostet monatlich pro Kind 7,50 €.
- (4) Die Anmeldung der erweiterten Betreuungszeit erfolgt verbindlich für das gesamte Kindergartenjahr (vgl. § 13 Abs. 1).

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen der §§ 6, 8, 11 und 28 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber außer Kraft.

Hofbieber, 22.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hofbieber

(Siegel)

Markus Röder
Bürgermeister